



**Satzung der Hochschule Aalen über den Zusatz zur  
Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die  
Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen  
für angewandte Wissenschaften im Wintersemester  
2015/2016 und im Sommersemester 2016  
vom 22. Dezember 2015**

**Lesefassung vom 22. Dezember 2015**

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465) und § 3 Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen am 2. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen.

Mit Verfügung vom 22. Dezember 2015 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

## **Inhaltsübersicht**

Inhaltsübersicht .....	2
§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester - Studiengänge .....	3
§ 3 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester .....	3
§ 4 Verfahrensweise .....	3
§ 5 Inkrafttreten .....	4

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge, deren Zulassungszahl nicht in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Wintersemester 2015/2016 und im Sommersemester 2016 festgelegt wurde.

## § 2 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester - Studiengänge

Folgende Änderungen werden für das Sommersemester 2016 festgelegt

Studiengang	Jahr 2015/2016	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
Masterstudiengang: „Computer Controlled Systems“	15	15	0
Masterstudiengang: „Informatik“	10	0	10

## § 3 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Für die unter § 2 genannten Studiengänge werden für das zweite und die höheren Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt.

## § 4 Verfahrensweise

Im Übrigen wird auf die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Wintersemester 2015/2016 und im Sommersemester 2016 (Zulassungszahlenverordnung–HAW 2015/2016 – ZZVO-HAW 2015/16) verwiesen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016.

22. Dezember 2015

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor